

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 2113 Abs. 2, 1519 ff aF

Der Grundsatz, daß die in einem gemeinschaftlichen Testament als alleinige befreite Vorerbin ihres Ehemannes eingesetzte Ehefrau nach dessen Tode berechtigt ist, über ein zum Gesamtgut (hier: der Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff BGB aF) gehörendes Grundstück, solange keine Auseinandersetzung stattgefunden hat, auch unentgeltlich zu verfügen, gilt auch dann, wenn das Grundstück praktisch der einzige zum Gesamtgut gehörende Vermögenswert ist (Ergänzung zu BGHZ 26, 378).

BGH, Urt. v. 12. Februar 1964 - V ZR 59/62 - OLG Frankfurt/Main
- Zivilsenat in Darmstadt -
LG Darmstadt

V ZR 59/62

Verkündet am 12. Februar 1964
Hirth, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Anna M [REDACTED] geb. M [REDACTED] in D [REDACTED], A [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Sattlermeister Karl M [REDACTED] in D [REDACTED], N [REDACTED]-
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Februar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag für
Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird unter
Aufhebung des Urteils des Zivilsenats in Darmstadt
des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 9. Novem-
ber 1961 und unter Abänderung des Urteils der 1. Zi-
vilkammer des Landgerichts in Darmstadt vom 13. Mai
1960 die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten aller Rechtszüge zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist eines der sieben Kinder aus der ersten Ehe des am [REDACTED] 1920 verstorbenen Landwirts Ludwig M[REDACTED], der in zweiter Ehe seit 1898 mit Elisabeth M[REDACTED] geb. F[REDACTED] verheiratet war. Diese ist am [REDACTED] 1958 verstorben. Aus der zweiten Ehe ist als einziges Kind Adam M[REDACTED] hervorgegangen, der am [REDACTED] 1959 verstorben und von der Beklagten, seiner Ehefrau, beerbt worden ist.

Ludwig M[REDACTED] lebte mit seiner zweiten Ehefrau im (nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1961 mit Ehevertrag vom Jahre 1916 vereinbarten) Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, zu deren Gesamtgut das Grundstück A[REDACTED]straße [REDACTED] in D[REDACTED] gehörte.

In einem (privatschriftlichen) gemeinschaftlichen Testament vom 16. März 1910 hatten sich Ludwig M[REDACTED] und seine zweite Ehefrau gegenseitig als befreite Vorerben und die Kinder aus beiden Ehen sowie den vorhelichen Sohn der Ehefrau als Nacherben und als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt.

In notarieller Urkunde vom 27. Juli 1951 veräußerte die Witwe Elisabeth M[REDACTED] geb. F[REDACTED], die damals 78 Jahre alt war, das Grundstück, dessen Einheitswert 11 700 DM beträgt, an ihren Sohn Adam M[REDACTED]. Als Entgelt wurde folgendes vereinbart: Ein Kaufpreisteil von 6 240 DM sollte durch Verrechnung mit einer Ersatzforderung getilgt sein, die daraus entstanden sei, daß Adam M[REDACTED] seiner Mutter in den Jahren 1920 bis 1926 eine wöchentliche Unterstützung in Höhe von 20 RM gewährt habe. Adam M[REDACTED] räumte seiner Mutter weiter an dem Grundstück den lebenslänglichen Nießbrauch ein, dessen monatlicher Wert



auf 100 DM veranschlagt wurde. Er verpflichtete sich ferner, seiner Mutter eine monatliche Rente von 30 DM zu zahlen und im Falle ihrer Erkrankung ihre Pflege zu übernehmen sowie die durch die Erkrankung entstehenden Kosten zu tragen.

Adam M. [REDACTED] wurde am 7. November 1951 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Der Kläger hat mit der Behauptung, die Veräußerung des Grundstücks sei als teilweise unentgeltliche Verfügung nach § 2113 Abs. 2 BGB unwirksam, beantragt, die Beklagte zur Bewilligung der Grundbuchberichtigung dahin zu verurteilen, daß das Grundstück den (im Klageantrag im einzelnen genannten) Nacherben bzw. deren Erben "als Gesamtgut der Erbengemeinschaft" zusteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die von dem Kläger behauptete Unentgeltlichkeit der Grundstücksveräußerung bestritten.

Das Landgericht hat der Klage dahin stattgegeben, daß das Grundstück den von ihm im einzelnen aufgeführten Personen "als Gesamtgut in ungeteilter Erbengemeinschaft" zusteht.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte weiter die Ansicht vertreten, die Vorschrift des § 2113 Abs. 2 BGB sei hier deshalb nicht anwendbar, weil Nachlaßgegenstand nur der Anteil des Erblassers Ludwig M. [REDACTED] am Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gewesen sei, nicht dagegen das veräußerte Grundstück als zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gehörender Einzelgegenstand.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt zunächst von der Beantwortung der aus dem Zusammentreffen güterrechtlicher und erbrechtlicher Vorschriften entstandenen Rechtsfrage ab, ob die zweite Ehefrau des Erblassers Ludwig M. mit Rücksicht darauf, daß dessen Anteil an dem Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft in seinen Nachlaß fiel und deshalb der in dem Testament vom 16. März 1910 angeordneten Nacherbfolge unterlag, überhaupt in der Verfügung über das Grundstück nach § 2113 Abs. 2 BGB beschränkt war.

Der Bundesgerichtshof hat diese Frage in einem gleichgelagerten Fall mit der Begründung verneint, in den Nachlaß des Erblassers, bezüglich dessen eine Nacherbfolge angeordnet gewesen sei, falle zwar sein Anteil an dem Gesamtgut, nicht aber auch ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück; solange keine Auseinandersetzung des Gesamtgutes stattgefunden habe, sei kein Gegenstand des Gesamtguts ein Nachlaßgegenstand im Sinne des Gesetzes (BGHZ 26, 378, 382 = NJW 1958, 708 = MDR 1958, 317 unter Bezugnahme auf RGZ 79, 345, 355; 136, 19, 21; ebenso BGB RGRK 11. Aufl. § 2113 Anm. 2; Palandt, BGB 23. Aufl. § 2113 Anm. 2 a cc). Diese Entscheidung ist zwar zur westfälischen Gütergemeinschaft ergangen. Der ihr zugrunde liegende Rechtsgedanke muß aber auch für die vorliegende Errungenschaftsgemeinschaft nach den Vorschriften der §§ 1519 ff BGB a.F., die hier weiter anzuwenden sind (Art. 8 I Nr. 7 GleichbergG; . auch Palandt BGB 16. Aufl. Vorbem. 4 vor § 1519) gelten gl. LM § 2138 BGB Nr. 1 Anm. von Johannsen).

Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, bestand für den Senat trotz der von dem Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung geäußerten Bedenken und auch bei Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen gegenteiligen Ansichten kein Anlaß.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts Breslau (OLG 24, 84), der überlebende Ehegatte sei in der Verfügung über ein Gesamthandgrundstück nach § 2113 BGB beschränkt gewesen, weil er mit Rücksicht auf die Nacherbfolge über "die Substanz des Nachlasses" des anderen Ehegatten nicht habe verfügen dürfen, entbehrt der näheren rechtlichen Begründung und bedarf deshalb keiner weiteren Würdigung.

Nach der Auffassung des Kammergerichts (JFG 1, 358, 361) müssen, weil sich dies bei der Verschmelzung der Gesamtgutsanteile in einer Hand als notwendig erweise, die Gegenstände, die zum Gesamtgut gehört haben, in dem Verhältnis, in dem sie von der Nacherbfolge betroffen sind, als "in Bruchteile zerlegt" gedacht werden. Dem steht jedoch entgegen, daß nach der hier maßgebenden Vorschrift des § 1546 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. in Verbindung mit § 1442 Abs. 1 BGB a.F. bis zur Auseinandersetzung das Gesamthandsverhältnis fort dauert und dieses deshalb bis dahin gerade eine Aufteilung in Bruchteile ausschließt.

Eine weitere Ansicht (Köster, DNotZ 1953, 246; Staudinger, BGB 11. Aufl. § 2111 Anm. 7, jeweils unter Bezugnahme auf RGZ 89, 53) geht schließlich dahin, daß in einem Fall der hier gegebenen Art der überlebende Ehegatte mit Hilfe der ererbten Gesamthandsberechtigung das Alleineigentum an den Gegenständen des früheren Gesamtgutes erlangt, es also mit "Mitteln der Erbschaft" im Sinne des § 2111 BGB erworben habe. Sie folgert hieraus, daß, da in entsprechender Anwendung des

§ 2143 BGB schon vor Eintritt des Nacherbfalls "gedachte Mitberechtigungen" der Nacherben anzunehmen seien, die Verfügungsbeschränkung des § 2113 BGB sich auf alle Gegenstände des früheren Gesamtguts erstrecke. Auch dem kann, und zwar schon im Ausgangspunkt, so daß es auf die Schlußfolgerung nicht mehr ankommt, nicht gefolgt werden. Ein Erwerb mit Mitteln der Erbschaft im Sinne des § 2111 BGB liegt nur dann vor, wenn der Gegenwert des Erwerbes aus der Erbschaft entnommen wird (Kipp/Coing, Erbrecht 11. Bearb. § 49 II 2 S. 211). Das mag in dem von dem Reichsgericht in RGZ 89, 53, 58 entschiedenen Fall zutreffen, in dem Vorerben auf Grund eines mit den anderen Miterben geschlossenen Vertrags Nachlaßgrundstücke erworben haben; denn dort ist der Erwerb immerhin auf Grund der (von dem Reichsgericht zu den "Mitteln der Erbschaft" gerechneten) Rechte erfolgt, welche die Vorerben auf Grund ihrer Beteiligung an der zwischen ihnen und ihren Miterben bestehenden Gemeinschaft zur gesamten Hand bezüglich der einzelnen Gegenstände des ungeteilten Nachlasses hatten. Hier hat jedoch die zweite Ehefrau des Erblassers Ludwig M. dessen Anteil an dem Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft und damit ihr Alleineigentum an dem Grundstück nicht auf Grund eines ihr vor dem Tod des Erblassers bereits zustehenden Rechts, sondern erst durch den Eintritt des Erbfalls erworben, so daß selbst bei weitester Auslegung nicht davon gesprochen werden kann, der Erwerb sei mit Mitteln der Erbschaft im Sinne des § 2111 BGB erfolgt.

Die aufgeführten, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegenstehenden Ansichten werden, wie dies jeweils auch ausdrücklich ausgesprochen wird, von dem Bestreben geleitet, eine Benachteiligung der Nacherben zu verhindern. Eine solche ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Tat auch gegeben (vgl. BGB RGRK aaO § 2113 Anm. 2),

da den Nacherben in Fällen der vorliegenden Art allenfalls, nämlich dann, wenn der befreite Vorerbe durch seine Verfügung die Erbschaft in der Absicht, die Nacherben zu benachteiligen, vermindert hätte, nach § 2138 Abs. 2 BGB ein (hier nicht geltend gemachter) Schadensersatzanspruch zusteht (vgl. BGHZ 26, 378, 383). Sie entspricht aber der gegenüber den erbrechtlichen Vorschriften den Vorrang beanspruchenden gesetzlichen Regelung des Güterrechts, welche die durch die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft entstehende Gesamthandsbindung nach der Beendigung der Gütergemeinschaft bis zur Auseinandersetzung fort dauern läßt (§ 1546 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. in Verbindung mit § 1442 Abs. 1 BGB a.F.). Hinzu kommt, daß der überlebende Ehegatte und Vorerbe nach den Ansichten, welche dessen Verfügung den Nacherben gegenüber in vollem Umfang unwirksam sein lassen, in seiner wirtschaftlichen Handlungsweise in sehr erheblichem Maße eingeengt würde (vgl. BGB RGRK aaO § 2113 Anm. 2).

Das Berufungsgericht hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht übersehen. Es ist jedoch der Auffassung, daß die von diesem gemachte Unterscheidung zwischen dem Anteil am Gesamtgut und einem Grundstück als zum Gesamtgut gehörender Einzelgegenstand hier entfalle, weil das veräußerte Grundstück praktisch der einzige zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gehörende Vermögenswert gewesen sei. Es müsse deshalb, so führt das Berufungsgericht weiter aus, das gleiche gelten wie bei der Vermögensübernahme nach § 419 BGB und der Veräußerung des gesamten Vermögens eines Ehegatten nach § 1365 BGB; wenn es zur Anwendung dieser Vorschriften genüge, daß praktisch der einzige Vermögensgegenstand veräußert werde (LM § 419 BGB Nr. 14; BGH NJW 1961, 1301), so müsse deshalb auch hier in der Verfügung über den einzigen zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gehörenden Vermögenswert zugleich eine Verfügung über den in seinen Nachlaß gefallenen und deshalb der Nacherbfolge unterliegenden Anteil des Erblassers Ludwig M. am Gesamtgut

gesehen werden mit der Folge, daß die Verfügung bei wenigstens teilweiser Unentgeltlichkeit nach § 2113 Abs. 2 BGB unwirksam sei.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision mit Recht.

War das Grundstück der einzige zum Gesamtgut gehörende Vermögenswert, so kann es zwar mit dem Gesamtgut gleichgestellt werden. In den Nachlaß des Erblassers ist aber, was das Berufungsgericht außer Betracht gelassen hat, auch in diesem Fall nicht das Grundstück in vollem Umfang, sondern nur der Anteil des Erblassers hieran gefallen, so daß die Auffassung des Bundesgerichtshofs, es könne, so lange keine Auseinandersetzung des Gesamtguts stattgefunden habe, kein Gegenstand des Gesamtguts ein Nachlaßgegenstand im Sinne des Gesetzes sein, von einer Identität zwischen dem Gesamtgut und einem Einzelgegenstand nicht berührt wird. Soweit das Berufungsgericht weiter ausführt, die Verfügung über das Gesamtgut habe notwendig auch den der Nacherbschaft unterliegenden Anteil des Erblassers Ludwig M. am Gesamtgut betroffen, ist von ihm nicht beachtet worden, daß die Veräußerung des Grundstücks durch die zweite Ehefrau des Erblassers keine Verfügung über das Gesamtgut, sondern eine solche über das Alleineigentum an dem Grundstück darstellte, das die zweite Ehefrau mit dem Tod ihres Ehemanns durch die Vereinigung beider Anteile an dem Gesamtgut in ihrer Person erlangt hat. In dem Alleineigentum war zwar der mit der Nacherbfolge belastete Anteil des Erblassers an dem Gesamtgut mitenthalten. Dieser hatte aber, solange keine Auseinandersetzung des Gesamtgutes erfolgte, keine rechtliche Selbständigkeit. Im übrigen kann ein hinsichtlich eines bestimmten Rechtsinstituts entwickelter Grundsatz auch nicht ohne weiteres auf andere Rechtsinstitute übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist,

daß es sich um Fälle gleichgelagerter Sach- und Interessenlage handelt. Dies trifft zwar bei der Vermögensübernahme nach § 419 BGB und der Veräußerung des gesamten Vermögens eines Ehegatten nach § 1365 BGB, nicht aber auch hier zu. Das Berufungsgericht hat nämlich übersehen, daß im Gegensatz zu einer Verfügung über einen Erbteil, die nach § 2033 Abs. 1 BGB möglich ist, über einen Anteil an dem Gesamtgut einer Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1546 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. in Verbindung mit § 1442 Abs. 1 BGB a.F., solange die Auseinandersetzung nicht erfolgt ist, auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft nicht verfügt werden kann. Die Gleichstellung der Verfügung über den einzigen zum Gesamtgut gehörenden Vermögenswert mit der Verfügung über einen Anteil am Gesamtgut würde daher ergeben, daß die Verfügung in jedem Fall nach diesen Vorschriften unwirksam wäre. Das hätte aber zur Folge, daß der befreite Vorerbe in Fällen der vorliegenden Art weder voll entgeltlich über ein Grundstück verfügen, noch sogenannte Anstands- und Pflichtschenkungen vornehmen könnte und damit der ihm nach §§ 2136, 2113 Abs. 1 BGB und nach § 2113 Abs. 2 Satz 2 BGB zustehenden Rechte beraubt wäre. Auch aus diesem Grunde können deshalb aus der Identität eines einzelnen Vermögenswertes mit dem gesamten Vermögen in dem hier gegebenen Fall, in dem das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur aus einem Grundstück bestand, nicht die gleichen Folgerungen gezogen werden wie bei der Vermögensübernahme nach § 419 BGB und der Veräußerung des Vermögens eines Ehegatten nach § 1365 BGB.

Das angefochtene Urteil kann somit schon aus den aufgeführten Gründen keinen Bestand haben, so daß es auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts und die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr ankommt. Es be-

darf deshalb auch keines Eingehens auf die von der Revision noch aufgeworfene Frage, ob eine Auslegung des privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments vom 16. März 1910 nach § 133 BGB nicht ergeben könnte, daß der Erblasser Ludwig M. III und seine zweite Ehefrau sich gegenseitig nicht zu befreiten Vorerben, wie das Berufungsgericht in dem Tatbestand seines Urteils feststellt, sondern zu Vollerben eingesetzt haben.

Da keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Klage aus einem anderen Grunde Erfolg haben könnte, ist die Sache auch zur Endentscheidung reif. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des Urteils des Landgerichts war deshalb die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag